Amtsblatt

für die Stadt Jüterbog

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

21. Jahrgang | Jüterbog, den 21. März 2012 | Ausgabe 3/2012

Frühling

Hoch oben von dem Eichenast eine bunte Meise läutet
ein frohes Lied, ein helles Lied, ich weiß auch, was es bedeutet.
Es schmilzt der Schnee, es kommt das Gras, die Blumen werden blühen;
Es wird die ganze weite Welt in Frühlingsfarben glühen.
Die Meise läutet den Frühling ein, ich hab' es schon lange vernommen;
Er ist zu mir bei Eis und Schnee mit Singen und Klingen gekommen.

Hermann Löns

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

– Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ..... Seite 2
– Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna am 10.04.2012 ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim am 19.04.2012 ..... Seite 3
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf am 02.04.2012 ..... Seite 4
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden am 02.04.2012 ..... Seite 4
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kloster Zinna am 19.04.2012 ..... Seite 4
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder am 27.03.2012 ..... Seite 5
– Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof am 20.04.2012 ..... Seite 5
– Hauptsatzung der Stadt Jüterbog ..... Seite 5
– Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog ..... Seite 8
– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2012 aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 S. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes ..... Seite 9
– Öffentliche Bekanntmachung des Wahlamtes ..... Seite 9
– Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" ..... Seite 9
– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" ..... Seite 11
– Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" ..... Seite 12
– Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarkttor" und Einstellung der Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. 023 „Am Neumarkttor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" ..... Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes der Stadt Jüterbog (EZEK) ..... Seite 15
– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2012 ..... Seite 17
– Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.03.2012 ..... Seite 18

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

– Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oehna Ladung zur Teilnehmerversammlung ..... Seite 19

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: **28.03.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal
Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
   – Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   – Feststellung der Beschlussfähigkeit
   – Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 29.02.2012 – öffentlicher Teil
3. Beschlusskontrolle
4. Aktuelle Stunde
   – Mitteilungen des Stadtverordnetenvorsitzenden und des Bürgermeisters
   – Anfragen und Mitteilungen
   – Einwohnerfragestunde
5. Antrag zur Änderung des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog – Entscheidung der Gemeindevertretung ab der Entgeltgruppe 8

nichtöffentlicher Teil:

6. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 29.02.2012 – nichtöffentlicher Teil
7. Vergabe von Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung Leistungsphasen 5 bis 9 – Sanierung eines Einzeldenkmals und Neubau eines Kindergartengebäudes Planeberg 1 - 4 in 14913 Jüterbog
8. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **02.04.2012**
Uhrzeit: **16:30 Uhr**
Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal
Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
   – Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   – Feststellung der Beschlussfähigkeit
   – Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 05.03.2012 – öffentlicher Teil
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Einwohnerfragestunde
5. Änderung der Fachbereichsstruktur in der Stadtverwaltung Jüterbog
6. Haushaltsdiskussion 2012

nichtöffentlicher Teil:

7. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 05.03.2012 – nichtöffentlicher Teil
8. Grundstücksverkauf, Gemarkung Neuheim
9. Ersatz Schließanlage Geschwister-Scholl-Schule
10. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: **10.04.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Grüna
Grüna
Grüna 103
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuheim

Sitzungstermin: **19.04.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeindehaus Neuheim
Neuheim
Neuheim 1
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Sonstiges

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: **02.04.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden
Fröhden
Neue Fröhdener Straße 17
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: **02.04.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden
Fröhden
Neue Fröhdener Straße 17
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kloster Zinna

Sitzungstermin: **19.04.2012**
Uhrzeit: **18:00 Uhr**
Sitzungsort: Webhaus
Kloster Zinna
Berliner Straße 72
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Sitzungsauswertung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: **27.03.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Werder
Werder
Werder 13
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Anfragen und Mitteilungen

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Neuhof

Sitzungstermin: **20.04.2012**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: Gemeinderaum Neuhof
Neuhof
Neuhof 14
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Begrüßung
2. Haushaltsdiskussion 2012
3. Sonstiges

Jüterbog, 14.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Hauptsatzung der Stadt Jüterbog

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 29.02.2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Jüterbog".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen amtsfreien Stadt.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen stellt in einem von Silber und Rot geteilten Schild einen schwarzen Bock mit goldenen Hörnern und Klauen dar. Die älteste Darstellung des einfachen Stadtwappens von 1488 befindet sich zum Vergleich hinter dem Altar in der Nikolaikirche.
(2) Die Stadt führt eine Flagge. Diese hat zwei Längsstreifen Weiß / Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
(3) Die großen Siegel der Stadt Jüterbog sind rund, auf dem Mittelkreis ist der schwarze nach rechts springende Bock aufgesetzt
Im äußeren Umkreis befindet sich in der oberen Hälfte die Inschrift:
- S T A D T J Ü T E R B O G
In der unteren Hälfte des äußeren Umkreises befindet sich die Inschrift:
- L A N D K R E I S T E L T O W - F L Ä M I N G
In der oberen Hälfte des inneren Umkreises befindet sich die Inschrift
- D E R B Ü R G E R M E I S T E R
- E I N W O H N E R M E L D E A M T
- W A H L A M T
- O R D N U N G S A M T
- V O L L S T R E C K U N G S S T E L L E
Das kleine Siegel (20 mm Durchmesser) entspricht dem großen Siegel (35 mm Durchmesser).

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5
Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Ortsteile
(§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf: Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder.
Der Ortsteil Fröhden umfasst die Flure 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Markendorf.
Der Ortsteil Grüna liegt in den Grenzen der Gemarkung Grüna.
Der Ortsteil Kloster Zinna liegt in den Grenzen der Gemarkung Kloster Zinna.
Der Ortsteil Markendorf umfasst die Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 15 der Gemarkung Markendorf.
Der Ortsteil Neuheim liegt in den Grenzen der Gemarkung Neuheim.
Der Ortsteil Neuhof liegt in den Grenzen der Gemarkung Neuhof.
Der Ortsteil Werder liegt in den Grenzen der Gemarkung Werder.

(2) In den in Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied Ortsvorsteher ist und ein weiteres Mitglied die Stellvertreterposition bekleidet, unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
5 Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(4) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 9
Gemeindebedienstete
(§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 TVÖD.

§ 10
Senioren- und Behindertenbeirat
(§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der behinderten Menschen in der Stadt einen Beirat ein.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Der Beirat führt die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Jüterbog".

(2) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an. Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates können Personen sein, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder behindert sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Jüterbog haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt und ist sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 11
Jugendbeauftragter
(§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen in der Stadt benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Jugendbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Der Beauftragte ist sachkundiger Einwohner im Sozialausschuss.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Jüterbog". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

(5) Die Stadt Jüterbog veröffentlicht auf ihrer Homepage im Rats- und Bürgerinformationssystem (http://www.ratsinfo.jueterbog.de) die Bekanntmachungen der Sitzungen ihrer Organe und Gremien sowie die Vorlagen und Niederschriften der öffentlichen Sitzungen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.2009 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Jüterbog, den 29.02.2012

Arne Raue
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog vom 29.02.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 29.02.2012 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jüterbog vom 29.02.2012 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2
Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister bzw. den Ausschuss zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten.
Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist diese schriftlich zu beantworten.

§ 3
Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.
Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 2,5 Prozent von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jüterbog, den 29.02.2012

Arne Raue
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2012 aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 S. 1, 2, des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Gemäß § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl I/10 Nr. 47), und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I / 10 Nr. 46) erlässt der Bürgermeister der Stadt Jüterbog als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

§ 1

Die Verordnung gilt für die Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Fröhden, Grüna, Jüterbog, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder aus Anlass von besonderen Ereignissen.
Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein:

01.04.2012	Frühlingsfest
06.05.2012	Maiblumenfest
17.06.2012	Lange Tafel
30.09.2012	Oktoberfest
09.12.2012	Jüterboger Adventsmarkt
23.12.2012	Adventsshopping

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Jüterbog, den 29.02.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Jüterbog, 21.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlamtes

Das Wahlamt der Stadtverwaltung Jüterbog gibt hiermit öffentlich bekannt, dass Frau Katrin Jung durch rechtsgültige Verzichtserklärung mit Wirkung vom 01.03.2012 nicht mehr Stadtverordnete ist.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass Herr Peter Hacke als nächste Ersatzperson der Liste DIE LINKE auf sein Mandat als Stadtverordneter mit Wirkung vom 01.03.2012 rechtsgültig verzichtet hat.

Die nächste Ersatzperson – Frau Marianne Kypke – hat aufgrund des Wegzuges aus dem Wahlbereich Jüterbog die Wählbarkeit nach § 11 (1) BbgWahlG verloren.

Die dann folgende Ersatzperson der Liste DIE LINKE Frau Petra Haase hat mit Erklärung vom 04.03.2012 der Annahme des Mandates als Stadtverordnete zugestimmt.

Frau Petra Haase ist mit Wirkung vom 04.03.2012 Stadtverordnete.

J. Tolksdorf
Wahlleiter

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0026/2012) beschlossen, für den am 27.08.2003 / 22.10.2003 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und am 04.03.2004 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog eine Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 1 und § 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“ aufzustellen. Weiterhin wurde die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet beschlossen.

Plangebiet

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Jüterbog, Flur 33-35, südwestlich des Stadtgebietes teilweise beidseitig entlang der Bahntrassen Richtung Potsdam, Wittenberg und Falkenberg bis zur Grenze des Gemeindegebietes der Stadt Jüterbog. Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in der Anlage 1, die Teil des Aufstellungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 96 ha.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Planungsziele
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB wird im Wesentlichen angestrebt, einen Teil der im Plangebiet dargestellten Landwirtschafts- und Grünflächen entlang der Bahntrassen als Sonderbaufläche, die der Nutzung von Sonnenenergie dient, auszuweisen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll für das Plangebiet auch der Bebauungsplan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden (Beschluss-Nr. 0005/2012).
Mit der Bauleitplanung werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:
– Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
– Wiedernutzbarmachung von Brachflächen
– Schaffung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens, der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage.

Mit der Bauleitplanung werden jedoch Freiraumressourcen in Anspruch genommen und unbelastete und unbebaute Bereiche einer baulichen Nutzung zugeführt.
Voraussetzung für die Aufstellung der Bauleitplanung ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger gemäß § 11 (1) BauGB, in dem dieser zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet wird (Beschluss-Nr. 0030/2012 vom 29.02.2012).

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" wird zur frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in einer öffentlichen Bürgerversammlung vorgestellt.

Termin: 04. April 2012 um 18.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses
Markt 21
14913 Jüterbog

Internet: Ergänzend werden die vollständigen Beteiligungsunterlagen als Dateien im PDF-Format zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.de unter „Für Unternehmen / Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung" zur Verfügung gestellt. Bis zum 13. April 2012 können Stellungnahmen ebenfalls durch ein Antwortformular auf dieser Internet-Seite abgegeben werden (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch elektronische Informationstechnologien gem. § 4a Abs. 4 BauGB).

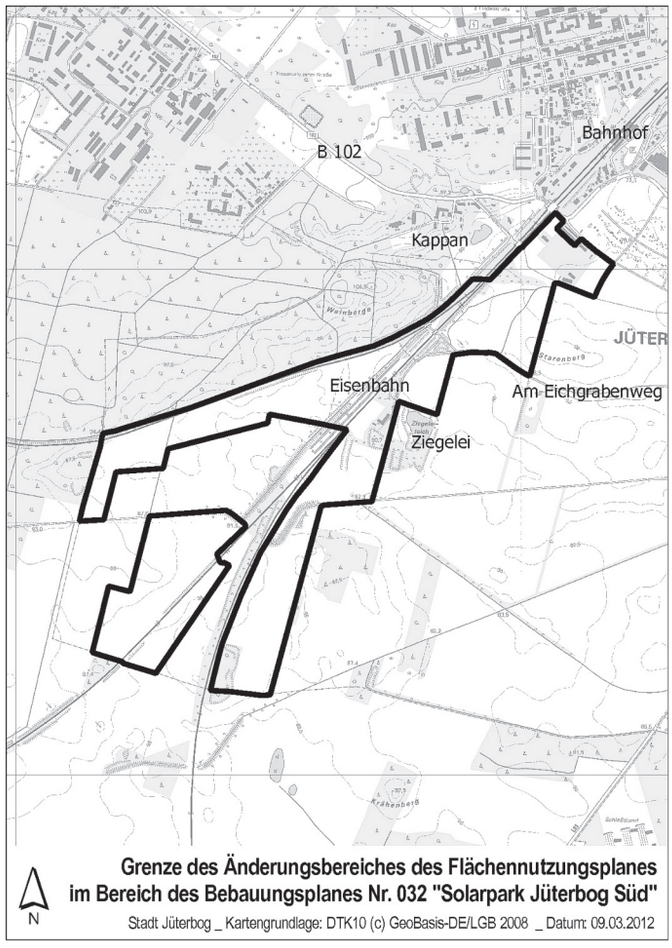

Mit der Bürgerversammlung wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zum Vorentwurf können während der Bürgerversammlung mündlich, ansonsten bis zum 13. April 2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Jüterbog abgegeben werden. Die Postanschrift lautet: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Jüterbog, den 09.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW-FLÄMING 1

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0010/2012) die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“ beschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“ der Stadt Jüterbog befindet sich in der Gemarkung Jüterbog, Flur 33-35. Die Teilflächen des Plangebietes liegen südwestlich des Stadtgebietes teilweise beidseitig an den Bahntrassen Richtung Potsdam, Wittenberg und Falkenberg. Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in der Anlage 1, die Teil des Aufstellungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 97 ha. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind in der Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss erfasst. Die Anlagen zum Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2012 (Beschluss-Nr. 0005/2012) sind im Bauamt der Stadt Jüterbog einsehbar.

Planungsziele
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB wird im Wesentlichen angestrebt, abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, das Gebiet als Sondergebiet, das der Nutzung von Sonnenenergie dient, nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan für das Plangebiet gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden (Parallelverfahren).
Mit der Bauleitplanung werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur baulichen Nutzung bisher überwiegend unbelasteter und unbebauter Bereiche und vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme erheblicher Freiraumressourcen
- Wiedernutzbarmachung von Brachflächen
- Schaffung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens, der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“ wird zur frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in einer öffentlichen Bürgerversammlung vorgestellt.

Termin: 04. April 2012 um 18.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses
Markt 21
14913 Jüterbog

Internet: Ergänzend werden die vollständigen Beteiligungsunterlagen als Dateien im PDF-Format zum kostenlosen Herunterladen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.de unter „Für Unternehmen / Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung“ zur Verfügung gestellt. Bis zum 13. April 2012 können Stellungnahmen ebenfalls durch ein Antwortformular auf dieser Internet-Seite abgegeben werden (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch elektronische Informationstechnologien gem. § 4a Abs. 4 BauGB).

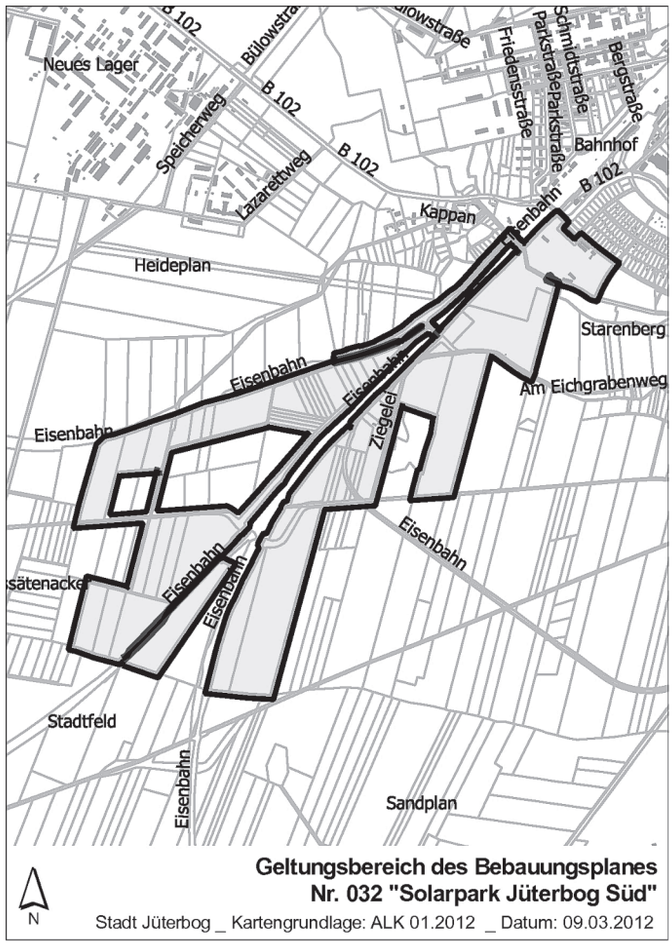

Mit der Bürgerversammlung wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zum Vorentwurf können während der Bürgerversammlung mündlich, ansonsten bis zum 13. April 2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Jüterbog abgegeben werden. Die Postanschrift lautet: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog.

Jüterbog, den 09.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung der Stadt Jüterbog
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 (Beschluss-Nr. 0005/2012) beschlossen, für das Gebiet „Solarpark Jüterbog Süd“ den Bebauungsplan Nr. 032 der Stadt Jüterbog aufzustellen.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd“ der Stadt Jüterbog befindet sich in der Gemarkung Jüterbog, Flur 33-35. Die Teilflächen des Plangebietes liegen südwestlich des Stadtgebietes teilweise beidseitig an den Bahntrassen Richtung Potsdam, Wittenberg und Falkenberg. Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in der Anlage 1, die Teil des Aufstellungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 97 ha. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind in der Anlage 2 erfasst. Die Anlagen zum Beschluss sind im Bauamt der Stadt Jüterbog einsehbar.

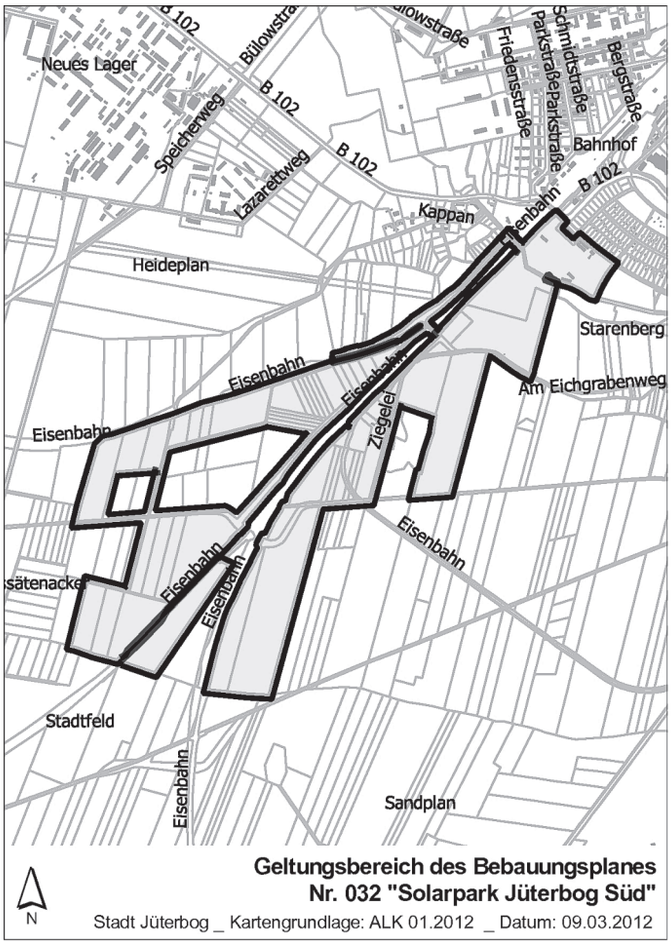

Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB wird im Wesentlichen angestrebt, abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, das Gebiet als Sondergebiet, das der Nutzung von Sonnenenergie dient, nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan für das Plangebiet gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden (Parallelverfahren).

Mit der Bauleitplanung werden folgende allgemeinen Planungsziele verfolgt:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur baulichen Nutzung bisher überwiegend unbelasteter und unbebauter Bereiche und vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme erheblicher Freiraumressourcen
- Wiedernutzbarmachung von Brachflächen
- Schaffung der Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens, der Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage.

Voraussetzung für die Aufstellung der Bauleitplanung ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger gemäß § 11 (1) BauGB, in dem dieser zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet wird (Beschluss-Nr. 0030/2012 vom 29.02.2012).

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Jüterbog, den 09.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW-FLÄMING 1

– Siegel –

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" und Einstellung der Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. 023 „Am Neumarktor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0031/2012) beschlossen, für das Gebiet „Vorstadtbereich am Neumarktor" den Bebauungsplan Nr. 033 der Stadt Jüterbog aufzustellen und gleichzeitig die Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. 023 „Am Neumarktor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" einzustellen.

Teil A – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor"

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0031/2012) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" der Stadt Jüterbog ist in der Anlage 1, die Teil des Aufstellungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 1,45 ha. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke Oberhag 77 und Vorstadt Neumarkt 5 (Einzelhandelsbetriebe),

im Osten: weiter entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Vorstadt Neumarkt 5 bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Vorstadt Neumarkt 7 und entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Vorstadt Neumarkt 7 bis zur Nr. 15,

im Süden: die Straße Vorstadt Neumarkt überquerend weiter westlich entlang der südlichen Grenze der Straße Vorstadt Neumarkt, den nördlichen Teil des Weges Hinter der Mauer einschließend bis zum Rundturm der Stadtbefestigung und

im Westen: die Große Straße überquerend ab der Straße Am Weichhaus entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Vorstadt Neumarkt 1 und 3 und weiter entlang der westlichen Grenze der Straße Oberhag bis zur Nr. 68

Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches „Altstadt" mit der Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes der Stadt Jüterbog im Plangebiet
- Anpassung der örtlichen Infrastruktur, insbesondere mit der funktionellen und gestalterischen Optimierung der Verkehrsflächen und im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 102
- Sicherung des Bebauungscharakters eines Mischgebietes gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Entwicklung einer gegliederten Ortsbildgestaltung (Maß der Bebauung, Bauweise, Traufstellung etc.)
- Sicherung kleingliedriger Bebauungsstrukturen (Begrenzung der Bebauungstiefe auf ein Höchstmaß)
- Gestaltung des Überganges zum Landschaftsraum

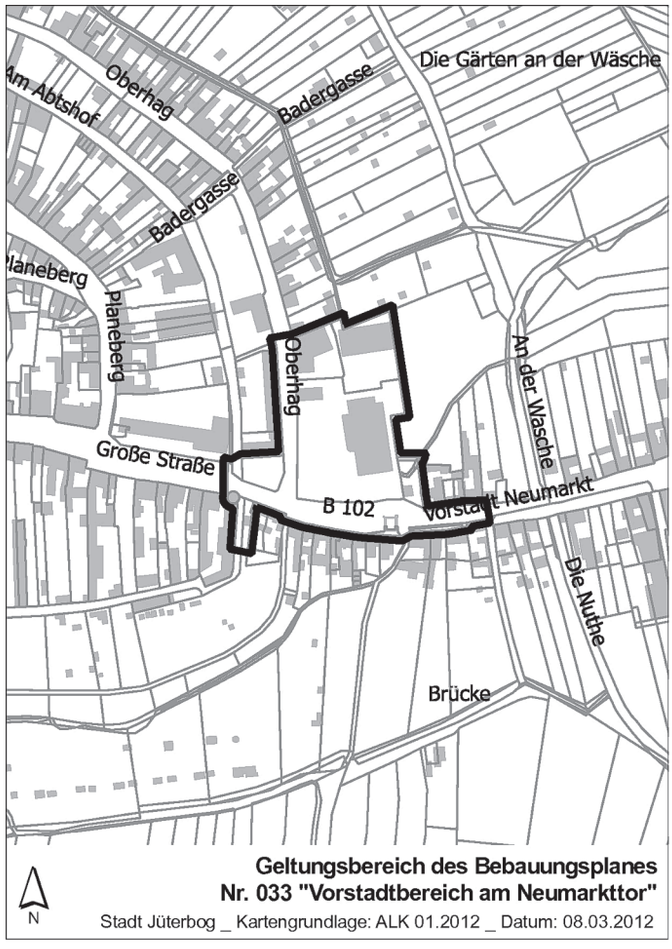

Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird nicht durchgeführt (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr.2 BauGB). Jedoch kann sich die Öffentlichkeit im nachfolgend genannten Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern.

Zeitraum: 10. April 2012 bis 24. April 2012

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog
Erdgeschoss, Raum 104
Mönchenkirchplatz 1
14913 Jüterbog

Zeiten: montags bis mittwochs 9.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags 9.00 bis 18.00 Uhr
freitags 9.00 bis 12.00 Uhr

Information: Herr Schulze, Zimmer 104
Tel.: 033 72 - 463 369
E-Mail: Bauamt@jueterbog.de
Di: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr,
Do: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Teil B – Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 023 „Am Neumarktor"

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0031/2012) beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 023 „Am Neumarktor" einzustellen. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 03/49/03 vom 26.02.2003 wird aufgehoben.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 023 „Am Neumarktor" der Stadt Jüterbog ist in der Anlage 2, die Teil des Aufhebungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 1 ha. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Oberhag 75,
im Osten: weiter entlang der westlichen Grenze der Grundstücke (Grünflächen, Wiesen) an der Wasche,
im Süden: abgegrenzt von der Straße Vorstadt Neumarkt und
im Westen: von der Straße Oberhag.

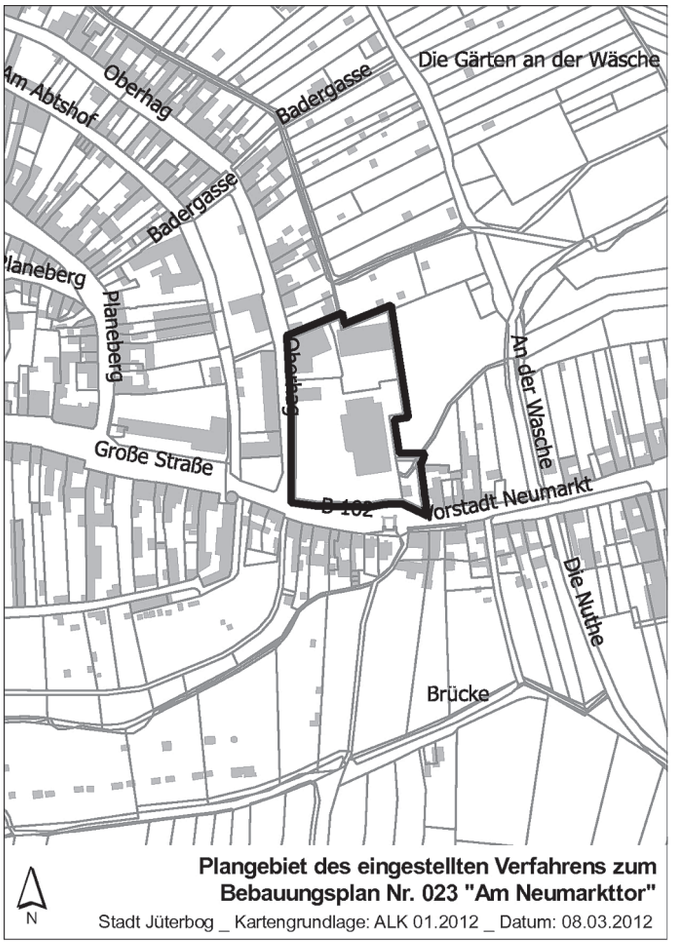

Begründung

Das Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 023 „Am Neumarktor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" neu festgelegt und vor dem Hintergrund der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wird ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 023 „Am Neumarktor" ist vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 033 enthalten. Mit dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist es möglich, innerhalb einer kürzeren Verfahrensdauer die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Planungen zum Ausbau der B102, der Platzgestaltung am Neumarktor und dem Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes der Stadt Jüterbog festzulegen.

Teil C – Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt"

Die Stadtverordnetenversammlung Jüterbog hat in ihrer Sitzung am 29.02.2012 (Beschluss-Nr. 0031/2012) beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" einzustellen. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 06/11/04 vom 27.10.2004 wird aufgehoben.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" der Stadt Jüterbog ist in der Anlage 3, die Teil des Aufhebungsbeschlusses ist, sowie in der nachfolgenden Karte dargestellt und hat eine Größe von ca. 3,51 ha. Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: Ausgehend von dem Grundstück Planeberg 45 führt die Grenze über die Straße Planeberg zum Grundstück Planeberg 36, entlang dessen nördlicher Grenze bis zur Straße Am Weichhaus, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Oberhag 64 (Johanniter-Krankenhaus) und die Straße Oberhag überquerend. Anschließend folgt die Bebauungsplangrenze der östlichen Grenze der Straße Oberhag in südlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Straße Vorstadt Neumarkt, verläuft in östlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Grenze der Straße Vorstadt Neumarkt bis zum Grundstück Vorstadt Neumarkt 7. Hier folgt die Bebauungsplangrenze dem Verlauf der östlichen Grundstücksgrenze von Vorstadt Neumarkt 5 bis zu dessen nördlicher Grenze, richtet sich ab hier weiter in östlicher Richtung an der nördlichen Grenze des Wiesengrundstücks (Flurstück 659/7 der Flur 19 in der Gemarkung Jüterbog) bis an den Grabenverlauf der Wasche.

im Osten: Die Bebauungsplangrenze führt an den östlichen Grundstücksgrenzen des o.g. Wiesengrundstücks und des Grundstücks Vorstadt Neumarkt 19 entlang der Wasche in südlicher Richtung bis an die Straße Vorstadt Neumarkt, weiter westlich entlang der nördlichen Grenze der Straße Vorstadt Neumarkt bis zum Grundstück Nr. 13, die Straße überquerend weiter südlich entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Vorstadt Neumarkt 28 bis zur südlichen Grundstücksgrenze.

im Süden: An den südlichen Grundstücksgrenzen von Vorstadt Neumarkt 28, 26, 24, 22, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4 und 2 in westlicher Richtung bis zur Straße Hinter der Mauer und darüber hinaus weiter in westlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Grundstücke Große Straße 128, 126, 124, 122, 120, 118, 116, 114, 112 bis zur Großen Straße 110.

im Westen: Hier überquert die Bebauungsplangrenze die Große Straße und führt entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Große Straße 101 bis zur Kreuzung mit der Straße Planeberg und führt weiter in nördlicher Richtung an der westlichen Grenze der Straße Planeberg bis zum Grundstück Planeberg 45.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

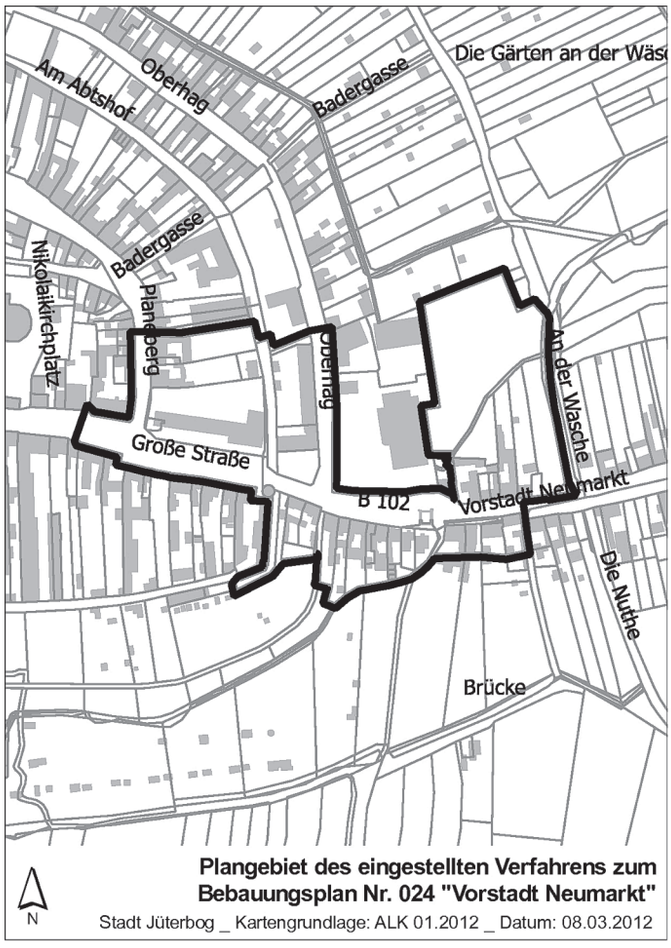

Begründung
Das Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 023 „Am Neumarktor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" neu festgelegt und vor dem Hintergrund der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wird ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt" ist nur mit dem städtebaulich vorrangig zu regelnden Bereich am Neumarktor im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 033 enthalten. Mit dem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist es möglich, innerhalb einer kürzeren Verfahrensdauer die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Planungen zum Ausbau der B102, der Platzgestaltung am Neumarktor und dem Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes der Stadt Jüterbog festzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Jüterbog, den 09.03.2012

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW-FLÄMING 1

– Siegel –

Öffentliche Bekanntmachung des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes der Stadt Jüterbog (EZEK)

Ersatzbekanntmachung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 (Beschluss-Nr. 0136/2012) auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] beschlossen, das Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzept (EZEK) für die Stadt Jüterbog (Stand 21.12.2011, Anlage 1) als Grundlage für die Standortentwicklung des Einzelhandels in der Stadt Jüterbog bis 2020 gemäß §1 Abs.6 Nr. 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, anzuwenden.

1. Die im Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzept räumlich und inhaltlich definierten Gebiete
   – „Altstadt" Jüterbog als Hauptzentrum (S. 102-105 einschl. Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches „Altstadt" auf S. 104, Karte 5) und
   – „Schloßstraße" als Nahversorgungszentrum (S. 114-117 einschl. Zentrenpass)

   sollen als zentrale Versorgungsbereiche erhalten und entwickelt werden und werden als städtebaulich schutzwürdig und Investitionsvorranggebiete bis 2020 festgelegt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Jüterboger Liste (S. 119) mit den für die Stadt Jüterbog zentrenrelevanten Sortimenten für den zentralen Versorgungsbereich (Liste 1) und für die Nahversorgung (Liste 2).
3. Die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben mit den darin aufgeführten Sortimenten ist ausschließlich innerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche zulässig.
4. Außerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche können Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Warengruppen nur ausnahmsweise und nur bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² (Bagatellgrenze) zugelassen werden. Für Geschäftsagglomerationen gilt eine Obergrenze von 400 m² Verkaufsfläche.
5. Bei geplanten Ansiedlungen bzw. Erweiterungen von Betrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Warengruppen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, die diese Verkaufsflächenobergrenzen überschreiten, muss der Antragsteller über ein Verträglichkeitsgutachten nachweisen, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche führt. Die Beauftragung und inhaltliche Aufgabenstellung erfolgt durch die Stadt Jüterbog in Abstimmung mit dem Antragsteller. Die Kosten trägt der Antragsteller des geplanten Vorhabens.
6. Bei der Ansiedlung bzw. Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten (z. B. Bau- und Gartenmärkte, Möbelmärkte) außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ist eine max. Verkaufsfläche der einzelnen zentrenrelevanten Randsortimente von jeweils 100 m² zulässig, wobei die Summe der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente 10 % der Verkaufsfläche des Betriebes nicht überschreiten darf.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

7. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes durchzuführen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung und des besonderen Städtebaurechts. Neben der Aufstellung von Bebauungsplänen (u.a. nach § 9 Abs. 2a BauGB) sind die bestehenden Bebauungspläne im Hinblick auf das sortimentsbezogene Leitbild zu ändern (S. 122ff).
8. Der Bürgermeister wird beauftragt, die im Maßnahmenkatalog zusammen gestellten möglichen Attraktivierungsmaßnahmen in der Jüterboger „Altstadt" (S. 110ff, Tabelle 18; S. 113, Karte 6 – Aufwertungsmaßnahmen in der „Altstadt" –) als Erfolg versprechende Ansätze zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche (Angebotssituation, städtebauliche Rahmenbedingungen) umzusetzen.

Der Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt das Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzept für die Stadt Jüterbog in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes umfasst das gesamte Stadtgebiet mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder und hat eine Größe von ca. 175 ha. Die Grenzen des Plangebietes sind in der Anlage auf der Grundlage der Topografischen Karte im Maßstab 1:50.000 mit einer blauen Linie dargestellt.

Der volle Wortlaut des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes (Stand 21.12.2011, Anlage 1) für die Stadt Jüterbog liegt in der Zeit vom

28. März bis 13. April 2012

im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog (Mönchenkirchplatz 1), im Erdgeschoss im Raum 102, während der öffentlichen Sprechzeiten dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Anlage: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes (EZEK) für die Stadt Jüterbog (Originalmaßstab M 1:50.000)

Jüterbog, den 20. Februar 2012

Unterschrift
Arne Raue
Bürgermeister der Stadt Jüterbog

– Siegel –

Anlage: Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes (EZEK) für die Stadt Jüterbog (Originalmaßstab M 1:50.000)

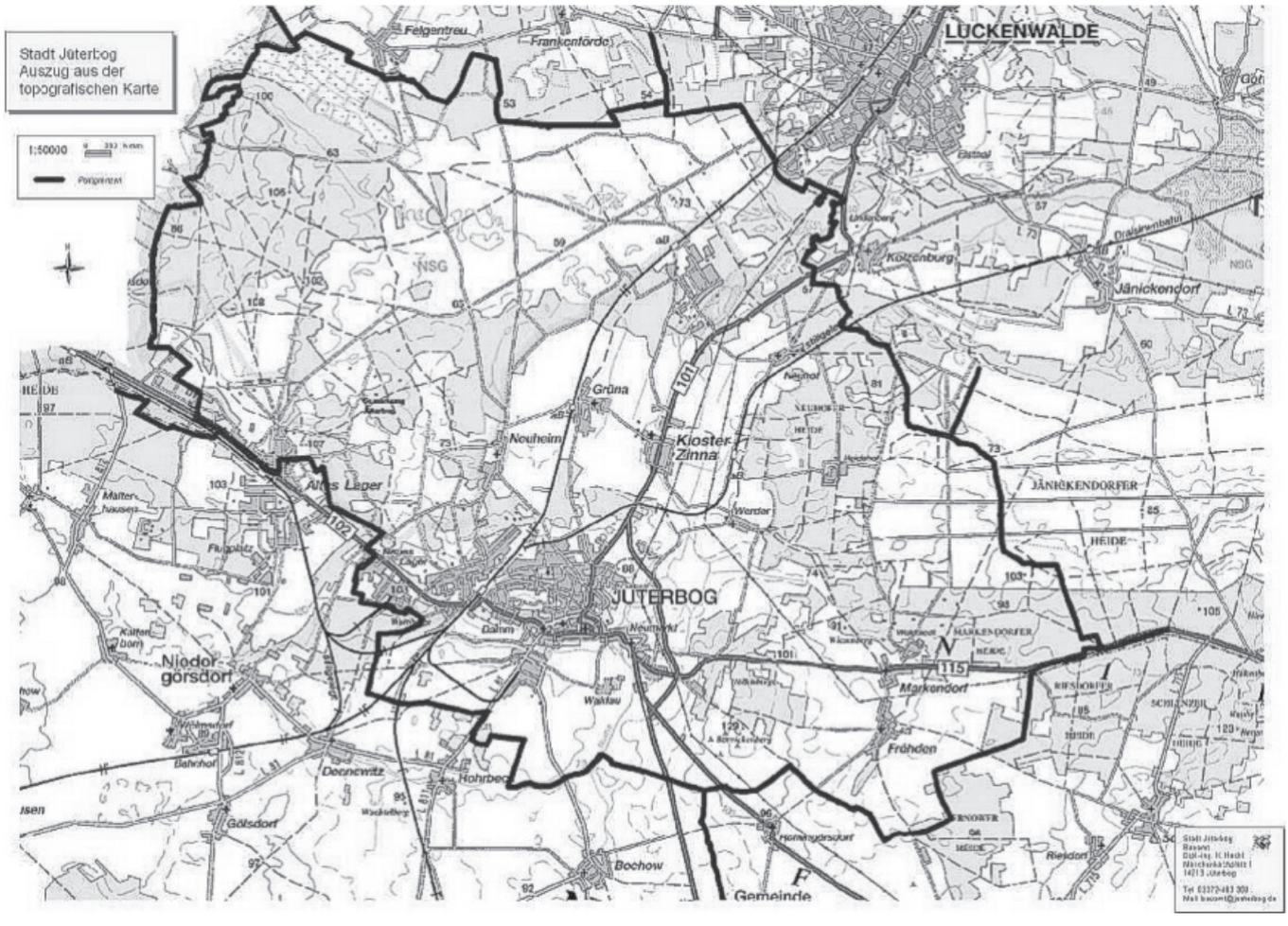

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes für die Stadt Jüterbog, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2012 (Beschluss-Nr. 0136/2012), wird mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, dass das Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzept für die Stadt Jüterbog beschlossen worden ist, ersetzt.

Der volle Wortlaut des Einzelhandels- und Zentrenentwicklungskonzeptes (Stand 21.12.2011, Anlage 1) liegt in der Zeit vom

28. März bis 13. April 2012

im Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog (Mönchenkirchplatz 1), im Erdgeschoss im Raum 102, während der öffentlichen Sprechzeiten dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der BbgKVerf enthalten oder auf Grund der BbgKVerf erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jüterbog, den 20. Februar 2012

– Siegel –

Arne Raue
Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2012

Festsetzung Kassenkredit
Beschl. Nr. 0013/2012 – einstimmig zugestimmt –

Hauptsatzung der Stadt Jüterbog – Einwohnerbeteiligung in Ausschüssen
Beschl. Nr. 0020/2012 – einstimmig zugestimmt –

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Jüterbog (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) – Beteiligung in den Ausschüssen
Beschl. Nr. 0021/2012 – einstimmig zugestimmt –

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2012
Beschl. Nr. 0022/2012 – einstimmig zugestimmt –

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog
Aufstellungsbeschluss zur Änderung im Bereich des B-Planes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd"
Beschl. Nr. 0026/2012 – einstimmig zugestimmt -

Plangebiet des B- Planes Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" der Stadt Jüterbog
Billigung des städtebaulichen Vertrages zur Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen
Beschl. Nr. 0030/2012 – einstimmig zugestimmt –

B-Plan Nr. 032 „Solarpark Jüterbog Süd" der Stadt Jüterbog
Verzicht auf die Billigung eines Vorentwurfes durch die Stadtverordnetenversammlung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Beschl. Nr. 0010/2012 – einstimmig zugestimmt –

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog – Änderung im Plangebiet des B-Planes Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog
Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB
Beschl. Nr. 0027/2012 – einstimmig zugestimmt –

Billigung des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des B-Planes Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" mit der ProCorrent GmbH gemäß § 11 (1) S. 1 Nr. 1 BauGB
Beschl. Nr. 0028/2012 – einstimmig zugestimmt –

B-Plan Nr. 031 „Freiflächen-Solarpark Jüterbog II" der Stadt Jüterbog
Beschluss des B-Planes gemäß § 10 BauGB
Beschl. Nr. 0029/2012 – einstimmig zugestimmt –

Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 033 „Vorstadtbereich am Neumarktor" und Einstellung der Aufstellungsverfahren für die B- Pläne Nr. 023 „Am Neumarktor" und Nr. 024 „Vorstadt Neumarkt"
Beschl. Nr. 0031/2012 – einstimmig zugestimmt –

Antrag einer Belastungsvollmacht
Beschl. Nr. 0034/2012 – einstimmig zugestimmt –

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.03.2012

Vergabe – Erneuerung der Haupteingangstür im Rathaus, Markt 21 in Jüterbog
Beschl. Nr. 0018/2012 – einstimmig zugestimmt –

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern kommunaler Gebäude Beschluss über die Verpachtung von Dachflächen zur Installation von Photovoltaikanlangen
Beschl. Nr. 0023/2012 – einstimmig zugestimmt –

Hauptprüfung der Millionenbrücke gemäß DIN 1076
Beschl. Nr. 0033/2012 – einstimmig zugestimmt –

Sanierung Dammtor – 1. Bauabschnitt Südliche Zwingermauer – in 14913 Jüterbog
Vergabe von Bauleistungen
Beschl. Nr. 0035/2012 – einstimmig zugestimmt –

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oehna – Ladung zur Teilnehmerversammlung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oehna, VNr.: 1002 N lädt zur Teilnehmerversammlung

am Freitag, den 20. April 2012 um 18:00 Uhr
in Langenlipsdorf, Saal des Veranstaltungsgebäudes „Lalido“

ein, um zu folgenden Themen zu informieren:

- Stand des Flurbereinigungsverfahrens (FBV)
- Ausbaumaßnahmen im FBV (abgeschlossen/geplant)
- Hebung von Eigenanteilen zu den Ausführungskosten

Niedergörsdorf, den 09.03.2012

gez.
W. Rauhut
Vorsitzender des Vorstandes der TG

Ende der amtlichen Bekanntmachungen